

## **Lesefassung**

### **S a t z u n g**

#### **für die Nutzung der Feuerwehrrhäuser in der Samtgemeinde Hanstedt**

#### **§ 1**

#### **Feuerwehrrhäuser als öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Feuerwehrrhäuser in der Samtgemeinde Hanstedt bestehen neben den feuerwehrtechnischen Einrichtungen wie Fahrzeughalle, Geräteraum usw., insbesondere auch aus
- a) Mannschafts- oder Gemeinschaftsräumen
  - b) Küchen, Pantries
  - c) Abstellräumen, Nebenräumen, Fluren
  - d) Toiletten
  - e) Parkplätzen,
- die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.

- (2) Feuerwehrrhäuser im Sinne des Absatzes (1) bestehen in

Asendorf

Dorfgemeinschaftshaus, Schützenstraße 11, 21271 Asendorf

Dierkshausen

Hauptstraße 2, 21271 Asendorf-Dierkshausen

Brackel

Moorstraße 2, 21438 Brackel

Thieshope

Thieshoper Hörsten 1, 21438 Brackel-Thieshope

Egestorf

Schätzendorfer Straße 17, 21272 Egestorf

Evendorf

Evendorf Wiedsal 3, 21272 Egestorf-Evendorf

Sahrendorf-Schätzendorf

Im Schätzendorf 1 a, 21272 Egestorf-Schätzendorf

Hanstedt

Buchholzer Straße 5, 21271 Hanstedt

Nindorf

Buursod 13, 21271 Hanstedt-Nindorf

Ollsen  
Am Naturschutzpark 17, 21271 Hanstedt-OllsenSchierhorn

Dorfgemeinschaftshaus, Hofkoppeln 24, 21271 Hanstedt-Schierhorn

Quarrendorf  
Dorfstraße 25 a, 21271 Hanstedt-Quarrendorf

Marxen  
Moorburg 16, 21439 Marxen

Undeloh  
Zur Dorfeiche 27, 21274 Undeloh

Wesel  
Weseler Dorfstraße 21 a, 21274 Undeloh-Wese

- (2) Die Nutzung der feuerwehrtechnischen Gebäudeteile (Fahrzeughallen, Geräteräume usw.) werden von dieser Satzung nicht erfaßt.
- (3) Die Einrichtungen gem. (1) a) – e) können allen Einwohnern sowie Vereinen, Gruppen, Gruppierungen sowie politischen Parteien aus der Samtgemeinde Hanstedt, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Benutzung überlassen werden. Näheres regelt eine Benutzungsordnung.
- (4) Die Einrichtungen gem. Abs. 1 a) - e) können allen Vereinen, Gruppen, Gruppierungen sowie politischen Parteien aus der Samtgemeinde Hanstedt, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Benutzung überlassen werden. Die vorstehend genannten Einrichtungen können in den Feuerwehrrhäusern Schierhorn und Quarrendorf auch einzelnen Einwohnern aus der Samtgemeinde Hanstedt zur Verfügung gestellt werden. Näheres regelt eine Benutzungsordnung.
- (5) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und die Höhe des Benutzungsentgeltes werden in einer privatrechtlichen Benutzungsordnung geregelt.

**Hinweis:**

**Datum der Satzung / Verordnung / Richtlinie:**

Ursprungsfassung:	17.03.1994
1. Änderung	24.06.1997